

3394/AB-BR/2019
vom 28.08.2019 zu 3677/J-BR

■ **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag. Dr. Brigitte Zarfli
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Karl Bader
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90180/0029-III/2019

Wien, 28.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3677 /J-BR des Bundesrates Stefan Zaggli** wie folgt:

Frage 1, 4 und 5:

Mit seinem Urteil vom 11.07.2019 in der Rechtssache C-502/18 hat der EuGH keine neue Rechtslage geschaffen, sondern die geltende Rechtslage, nämlich die Artikel 5 und 7 der EU-Fluggastrechte-Verordnung 261/2004, interpretiert. Diese Verordnung gilt seit 17.02.2005 und ist in Österreich unmittelbar anwendbar, weswegen eine Anpassung österreichischer Gesetze nicht notwendig ist. Alle offenen und künftigen Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung – auch jene von österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten – sind ab sofort im Lichte dieser Interpretation rechtlich zu beurteilen.

Fragen 2 und 3:

Die Sektion Konsumentenpolitik des BMASGK publiziert eine Broschüre zu den Fluggastrechten („Fliegen ohne Turbulenzen – Praktische und rechtliche Informationen zur Flugreise“, abrufbar unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>). Diese wird regelmäßig neu aufgelegt und berücksichtigt auch die aktuelle Judikatur. Zudem wurde ein

Artikel über das konkrete Urteil auf der Konsumenten-Informationsplattform des BMASGK (www.konsumentenfragen.at) veröffentlicht und über einen Newsletter versendet.

Auch der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat auf der vom BMASGK unterstützten Webseite www.verbraucherrecht.at über das Urteil informiert.

Zur Beratung über Konsumentenrechte steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Österreich ein breites Angebot an Konsumentenberatungsstellen zur Verfügung. Insbesondere der VKI, das Europäische Verbraucherzentrum und die Arbeiterkammern informieren unter anderem auch zu den Fluggastrechten.

Die Einrichtung einer speziellen Stelle in unserem Ressort erscheint nicht erforderlich.

Frage 6:

Ihre Rechte nach der Fluggastverordnung sollten Konsumentinnen und Konsumenten direkt bei der betreffenden Fluggesellschaft geltend machen. Sollte dies erfolglos sein, können sie ein Schlichtungsverfahren bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte in Anspruch nehmen oder Hilfe bei diversen Konsumentenschutzeinrichtungen suchen. Schließlich steht den Verbraucherinnen und Verbrauchern der Gang zu Gericht offen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Brigitte Zarfl

